



10.2008

## ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

### BEITRÄGE 2009

---

Die AHV/IV/EO-Beitragssätze (Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende) bleiben unverändert.

Die sinkende Skala der AHV/IV-Beiträge für Selbständigerwerbende wurde angepasst. Die untere Limite beträgt neu CHF 9'200.- und die obere Limite CHF 54'800.-.

### ANPASSUNG DER RENTENBETRÄGE AHV/IV

---

Der Bundesrat hat entschieden, die AHV/IV-Renten der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Am 1. Januar 2009 steigen die AHV/IV-Renten um 3.2%. Die minimale Altersrente wird monatlich von CHF 1'105.- auf CHF 1'140.- und die maximale Rente von CHF 2'210.- auf CHF 2'280.- angehoben.

### NNSS – NEUE SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER

---

#### Versand der neuen AHV-Karten an unsere AHV-Kunden

Ab Mitte November 2008 werden wir Ihnen die neuen AHV-Karten Ihrer Mitarbeiter zustellen (ausser für diejenigen, die sich für den Direktversand angemeldet hatten). Wenn Sie AHV-Karten für Mitarbeiter erhalten, die Ihren Betrieb bereits verlassen haben, dann vernichten Sie die Karten. Fehlende AHV-Karten können bei uns bestellt werden.

#### Eintrittsmeldung AHV

Wir erinnern Sie daran, dass seit dem 1. Juli 2008 jeder Neueintritt der AHV-Ausgleichskasse gemeldet werden muss. Bitte erwähnen Sie systematisch das Eintrittsdatum. Das dafür notwendige Formular finden Sie auf unserer Internetseite unter « Download » und « E-Services ».

### LOHNSCHLUSSABRECHNUNGEN

---

#### Neue Formulare für die Abrechnungen 2008

Anfang Dezember 2008 werden Sie die Formulare für die Lohnschlussabrechnung 2008 erhalten. Diese wurden abgeändert und wir bitten Sie eingehend, diese Formulare ausgefüllt und unterschrieben mit Ihren Lohnlisten bis 30. Januar 2009 an uns zurückzuschicken.

#### Arbeitsperioden

Alle Arbeitsperioden müssen separat aufgeführt werden (Tag/Monat). Diese Information ist sehr wichtig für die Verbuchung der Einkommen in die individuellen Konti.

#### Befreiung geringfügiger Löhne vom Beitragsbezug

Bei Einkommen, die CHF 2'200.- pro Kalenderjahr und pro Arbeitgeber nicht überschreiten, werden Sozialversicherungsbeiträge nur auf Anfrage des Versicherten erhoben. Wenn ein Betrag in der Lohnschlussabrechnung angegeben wird, gehen wir davon aus, dass der Versicherte diese Wahl getroffen hat. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Bezahlung von in Privathaushalten beschäftigten Personen. Diese Löhne sind beitragspflichtig.

### VERZUGSZINSEN

---

Bitte beachten Sie unbedingt die Frist bei der Zahlung der Schlussabrechnung. Wir erinnern Sie daran, dass die Zahlung spätestens am Fälligkeitsdatum auf unserem Konto verbucht werden muss. Andernfalls werden Verzugszinsen verrechnet (gemäss Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV).

### ARBEITGEBERKONTROLLE

---

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verlangt von den Ausgleichskassen Arbeitgeberkontrollen durchzuführen. HOTELA hat dieses Mandat der « Revisionsstelle der Ausgleichskassen » mit Hauptsitz in Zürich übergeben.

## AHV-KONTOAUSZUG

---

Die Anfrage für einen AHV-Kontoauszug muss schriftlich erfolgen. Dies können unsere Kunden ganz einfach auf unserer Internetseite unter der Rubrik « E-Services » erledigen.

## ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

### BEITRAGSSATZ 2009

---

Der angewandte Beitragssatz für die ALV (2%) bleibt unverändert.

## FAMILIENZULAGEN

### BEITRAGSSATZ 2009

---

In den meisten Kantonen bleiben die Beiträge für die Familienzulagen ebenfalls unverändert, obwohl mit der Einführung der neuen Gesetzgebung die von der Familienausgleichskasse zu erbringenden Leistungen gesamthaft ansteigen werden. Mögliche Änderungen des Beitragssatzes sind auf der beigelegten Prämienübersicht 2009 zu sehen.

### BUNDESGESETZ (FAMZG)

---

In der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. November 2006 wurde das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vom Schweizer Volk angenommen.

Es handelt sich hierbei um ein Rahmengesetz, das eine gewisse Vereinheitlichung der Familienzulagen vorgibt. Der Anwendungsbereich des Bundesgesetzes beschränkt sich auf Arbeitnehmende und auf Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen.

Der Bundesrat hat beschlossen, Gesetz und Verordnung auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Bis dahin müssen auch die Kantone ihre Familienzulagenordnungen anpassen.

Eine detaillierte Zusatzinformation ist diesem Schreiben angefügt.

## KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG

### PRÄMIEN 2009

---

Dank positiver Resultate ist es uns möglich, in den meisten Regionen die Prämien zu senken.

### MELDUNG EINER ARBEITSUNFÄHIGKEIT

---

Es ist sehr wichtig, dass jede Arbeitsunfähigkeit unverzüglich gemeldet wird. Dies erlaubt uns eine rasche Bearbeitung und dementsprechend eine schnellere Entschädigung.

## 5. IV-REVISION - FRÜHERFASSUNG

---

Der Arbeitgeber ist direkt von dieser Früherfassung betroffen. Sie haben einen Angestellten, der wegen Unfall, Krankheit oder anderer Probleme langfristig arbeitsunfähig ist? Wissen Sie, dass die Invalidenversicherung (IV) auch für die Arbeitgeber da ist?

- Die IV unterstützt Sie mit effizienten Massnahmen und finanziellen Beiträgen für alle Fragen in Bezug mit der Arbeitsunfähigkeit und der Wiedereingliederung
- Warten Sie nicht, bis eine Person definitiv arbeitsunfähig wird. Sprechen Sie frühzeitig mit der IV
- Die IV kommt zu Ihnen, um die Integration zu erleichtern
- Die IV unterstützt Sie bei der Einarbeitung der vermittelten Arbeitskräfte
- Die IV entschädigt Sie, falls die eingestellte Person wieder arbeitsunfähig wird

Zögern Sie also nicht, die Früherfassungsstellen der IV zu kontaktieren, wenn einer Ihrer Mitarbeiter diese Hilfe benötigt. Bereits nach 4 Wochen Arbeitsunfähigkeit kann ein Fall gemeldet werden. Regelmässige Fälle können auch unter 4 Wochen Arbeitsunfähigkeit gemeldet werden.

# UNFALLVERSICHERUNG UVG

## PRÄMIEN 2009

---

Unsere Versicherungsprämien UVG bleiben unverändert.

## OPTIMIEREN SIE IHRE VERSICHERUNGSDECKUNG!

---

Sie würden gerne die UVG-Versicherungsdeckung Ihrer Mitarbeiter durch einen Taggeldzusatz, ein Todesfallkapital, ein Invaliditätskapital oder anderes optimieren?

Wir beraten Sie gerne!

# OBLIGATORISCHE KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG

## PRÄMIEN 2009

---

Dank guter Resultate im Vorjahr und der ebenfalls positiven Entwicklung im 2008 liegt unsere Prämienhöhung zum dritten Mal in Folge leicht unter dem nationalen Durchschnitt.

## UMWELTABGABE

---

Die Verteilung der Umweltabgabe beträgt für das Jahr 2009 CHF 16.80 pro Person. Dieser Betrag ist vom Beitragssatz abzuziehen (siehe Prämienübersicht 2009).

## PAUSCHALINKASSO DER FRANCHISE UND DES SELBSTBEHALTES

---

### Aufrechterhaltung des Pauschalinkassos der Franchise und des Selbstbehaltes

Die Pauschaleinkassierung der Franchise und des Selbstbehaltes wird aufrechterhalten. Die Pauschale bleibt unverändert bei CHF 250.- für eine Zeit von 3 Monaten (CHF 87.50 für Personen unter 18 Jahren). Die Pauschale wird mit den Leistungsabrechnungen verrechnet, bis diese CHF 250.- erreicht.

**Beispiel:** Wenn die erste Rechnung CHF 100.- beträgt, erhält der Versicherte einen Einzahlungsschein mit diesem Betrag als Teilverrechnung der Pauschalfranchise. Treffen andere Rechnungen in den 3 Monaten nach der ersten Behandlung bei HOTELA ein, wird die Differenz der Franchise dem Versicherten weiter verrechnet, aber maximal noch CHF 150.- (CHF 100.- + CHF 150.- = CHF 250.-).

### Vorgang bei Erhalt einer Rechnung

Erhaltene Rechnungen müssen schnellstmöglich an HOTELA weitergeleitet werden. Die Pauschale der Franchise und des Selbstbehaltes wird dem Versicherten dann gemäss Beschreibung in Rechnung gestellt.

### Versichertenkarte

Aus administrativen Gründen wird ab 1. Januar 2009 die Versichertennummer (alte AHV-Nummer) durch die neue Sozialversicherungsnummer ersetzt. Die neue Versichertenkarte (Europäische Karte) wird im Laufe des Monats Januar jedem Kollektivversicherten verteilt. Die alten Karten müssen zerstört werden.

# BERUFLICHE VORSORGE

## SITUATION AN DEN FINANZMÄRKTEN

---

Alle an unsere Vorsorgestiftung angeschlossenen Kunden wurden Anfang Oktober 2008 über den aktuellen Stand der Vorsorgestiftung informiert. Diese Information steht auf unserer Internetseite zur Verfügung.

## BEITRAGSSATZ 2009

---

Es sind keine Änderungen für alle Vorsorgepläne vorgesehen.

## ZINSSATZ 2009

---

Die Entscheidung über die minimale Verzinsung 2009 wurde vom Bundesrat auf Ende November verschoben. Den definitiven Zinssatz werden wir auf unserer Internetseite bekannt geben.

## NEUE GRENZBETRÄGE 2009

Da die AHV/IV-Renten ab dem 1. Januar 2009 angepasst werden, wird der Koordinationsabzug in der Beruflichen Vorsorge erhöht, um die Teuerung zu berücksichtigen. Die Eintrittsschwelle wird ebenfalls erhöht.

Die neuen Grenzbeträge gültig ab 1. Januar 2009 sehen wie folgt aus:

	Vorherige Beträge		Neue Beträge ab 2009	
Eintrittsschwelle	CHF	19'890.-	CHF	20'520.-
Jährlicher koordinierter Minimallohn	CHF	3'315.-	CHF	3'420.-
Jährlicher Koordinationsabzug	CHF	23'205.-	CHF	23'940.-
Oberste Limite des Jahreslohnes*	CHF	79'560.-	CHF	82'080.-

\* Nur für Basispläne

Die Beitragsberechnung basiert auf folgenden Punkten:

AHV-Lohn (12 Monate)				Koordinierter BVG-Lohn (12 Monate)			
Von CHF	0.-	bis CHF	20'519.-	CHF	0.-		
Von CHF	20'520.-	bis CHF	27'359.-	CHF	3'420.-		
Von CHF	27'360.-	bis CHF	82'080.-	AHV-Lohn weniger	CHF	23'940.-	
Von CHF	82'081.-**	bis CHF	820'800.-	AHV-Lohn weniger	CHF	23'940.-	

\*\* Nur für Pläne « PLUS »

## ARBEITNEHMER MIT EINEM BEFRISTETEN ARBEITSVERTRAG VON HÖCHSTENS DREI MONATEN ATYPISCHE ARBEITNEHMENDE

Im Prinzip sind diese Arbeitnehmer nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt. Ausser:

- das Arbeitsverhältnis wird ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
- wenn mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt (neu ab 1. Januar 2009). In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.

Wir bitten Sie daher, ab 1. Januar 2009, diese neue Bestimmung für Ihre Mitarbeiter anzuwenden, die diese Kriterien erfüllen. Bitte präzisieren Sie auf der Lohnschlussabrechnung und auf der Änderungsanzeige BVG, welche Mitarbeiter von dieser Ausnahme betroffen sind.

Beispiele hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter « Aktuelles ».

## FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN - BARAUSZAHLUNG

Seit dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ist die Barauszahlung des Vorsorgeguthabens bei Ausreise ins Ausland unter den folgenden Bedingungen nicht mehr möglich:

- wenn die Ausreise nach dem 31. Mai 2007 erfolgte und
- wenn die Barauszahlung ein Guthaben aus der gesetzlichen Minimalvorsorge (BVG) betrifft und
- wenn die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in einem EU- oder EFTA-Land weiter pflichtversichert ist

Ist nur eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, so kann das ganze Guthaben bei der endgültigen Ausreise ins Ausland bezogen werden. Zusatzinformationen finden Sie auf unserer Internetseite unter « Aktuelles ».

Wir erinnern Sie daran, dass unser Versicherungsangebot durch Dienstleistungen im Bereich des administrativen Personalwesens abgerundet wird.

## DIE VORTEILE UNSERER PLATTFORM

Unsere MIRELA-Kunden müssen sich um keine in diesem « HOTELACTUAL / News 2009 » erwähnten Änderungen betreffend Versicherungs- und Lohnparameter kümmern. Diese werden automatisch auf den neuesten Stand gebracht und stehen für einen der zahlreichen Vorteile der MIRELA-Plattform.

Die Komplexität der Personaladministration und die Anforderungen im Bereich « Corporate Governance » wachsen stetig weiter. Mit MIRELA bieten wir unseren Kunden eine integrierte Dienstleistung an, welche die Arbeitsabläufe vereinfacht, den administrativen Aufwand reduziert und die Revisionsicherheit erhöht.

Gerne bieten wir Ihnen eine persönliche Beratung an, um Ihre Bedürfnisse zu analysieren und mit Ihnen mögliche Lösungen auszuarbeiten.

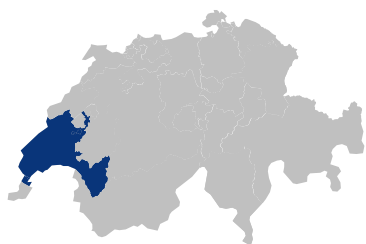
Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren!

## INTERNET

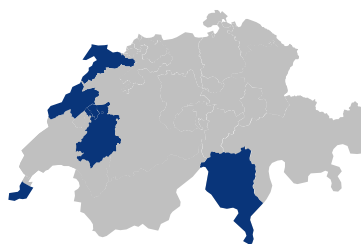
Auf unserer Internetseite finden Sie die Formulare für sämtliche Versicherungsbranche sowie wichtige Informationen und Reglemente zum Herunterladen und/oder Ausdrucken.

## KUNDENBERATER

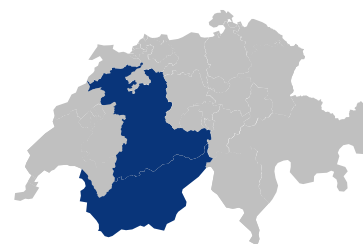
Für zusätzliche Informationen sind unsere Kundenberater für Sie da!



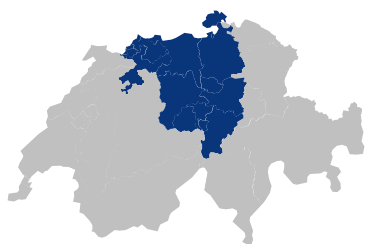
Elisabeth Légeret  
021 962 46 00  
elegeret@hotela.ch



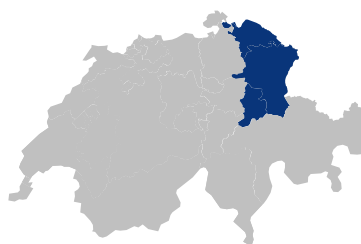
Sandro Martinelli  
021 962 46 50  
smartinelli@hotela.ch



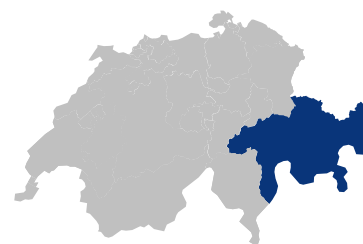
Dietmar Heinzmann  
021 962 45 60  
dheinzmann@hotela.ch



Daniel Baumgartner  
021 962 48 00  
dbaumgartner@hotela.ch



Jürg Aerni  
021 962 48 01  
jaerni@hotela.ch



Erna Decurtins  
021 962 48 07  
edecurtins@hotela.ch

## DANK

Durch das genaue und vollständige Ausfüllen der verschiedenen Meldungen helfen Sie uns, Ihnen eine qualitativ hoch stehende Dienstleistung zu erbringen.

Wir danken für Ihre Zusammenarbeit.

EIN DACH, UMFASSENDE  
DIENSTLEISTUNGEN.



60 JAHRE  
60 JAHRE ERFAHRUNG, DIE SICH AUSZAHLT. 60 JAHRE HOTELA.



RUE DE LA GARE 18, CASE POSTALE 1251, 1820 MONTREUX 1  
TEL. 021 962 49 49, WWW.HOTELA.CH